

**Entwurf Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung  
zur Aufstellung des  
Integrierten Regionalplan Oderland-Spree**

Vorschlag für den räumlichen und inhaltlichen  
Untersuchungsrahmen und die in den  
Umweltbericht aufzunehmenden Informationen

19.11.2020

## Inhalt:

1	Anlass der Planung .....	1
2	Methodik der Umweltprüfung.....	2
3	Relevante Inhalte des IRP und Prüfansätze .....	5
4	Aufbau des Umweltberichts.....	7
5	FFH - Verträglichkeitsprüfung.....	8
6	Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen .....	9
	Anlage .....	I

## 1 Anlass der Planung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist am 01. Juli 2019 in Kraft getreten<sup>1</sup>. Der LEP HR trifft Festlegungen zu Zentralen Orten und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen. Er wirkt rahmensetzend für die Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Mit den Planungsaufträgen im LEP HR wird die Steuerung wichtiger Themen zur Regionalplanung und Regionalentwicklung in die Hände der Regionalen Planungsgemeinschaften gelegt.

Um diesem Steuerungsauftrag nachzukommen, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) bereits am 14.03.2016 auf ihrer 04. Sitzung/6. Amtszeit die Aufstellung des Integrierten Regionalplans für die Planungsregion Oderland-Spree (Landkreise Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie Stadt Frankfurt/Oder) beschlossen. Zur Umsetzung der mit dem LEP HR verbundenen Planungsaufträge hat die Regionalversammlung auf ihrer 10. Sitzung/6. Amtszeit am 08.04.2019 einen Beschluss zur Gliederung des Integrierten Regionalplanes (IRP) gefasst. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 15.07.2020 machte die RPG OLS die beschlossene Aufstellung des Integrierten Regionalplans Oderland-Spree und dessen beschlossene Gliederung bekannt.

Der Integrierte Regionalplan wird in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge des LEP HR Festlegungen für die Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur treffen. Der Gliederungsentwurf basiert auf Grundlage des LEP HR sowie der „Richtlinie über die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Integrierten Regionalplänen im Land Brandenburg“ (Amtsblatt für Brandenburg vom 11.12.2019, Nr. 49).

Bei Aufstellung oder wesentlicher Änderung eines Regionalplans besteht gem. § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG)<sup>2</sup> inklusive der Anlagen 1 und 2 (zu § 8) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf

---

<sup>1</sup> <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/>

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl 2008 Teil I Nr. 65 v. 30.12.2008), zuletzt geändert am 23.05.2017.

---

- 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4 die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens, die Verfahrensschritte der Umweltprüfung werden also in das Verfahren zur Aufstellung des IRP gem. §§ 9 und 10 ROG integriert.

Zu einem frühzeitigen Zeitpunkt im Verfahren ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung durchzuführen bzw. einzuleiten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Das vorliegende Dokument bildet in diesem Rahmen den Vorschlag für die Festlegungen zum räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und die Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

## 2 Methodik der Umweltprüfung

Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst die voraussichtlichen erheblichen positiven und negativen Auswirkungen der einzelnen Festlegungen des IRP-Entwurfs auf die Umwelt. Die Prüfung schließt auch kumulative Wirkungen (Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans) ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen an Hand der Festlegungen bereits sachlich und auf der Maßstabsebene des IRP (1:100.000) räumlich erkennbar werden.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist allein das, was durch den IRP auch tatsächlich geregelt werden soll, mithin also die beabsichtigte Steuerungswirkung. Eine Steuerungswirkung kommt den zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zu. Somit sind diese Festlegungen maßgeblicher Prüfgegenstand. Die textlich gefassten Begründungen sowie nachrichtliche Übernahmen sind keine eigenständigen Prüfgegenstände. Damit bestimmen die vorgesehenen Festlegungen auch den Aufbau und Umfang des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung.

Aufgrund seiner Stellung in der Hierarchie der Raumordnungspläne setzt der IRP für umweltbeanspruchende Raumentwicklungen, Projekte oder für Bauleitpläne auf niedrigerer Ebene der Plan-Hierarchie - darunter ggf. auch UVP-pflichtige Vorhaben - einen Rahmen. Teilweise werden auch Ziele des Umweltschutzes festgelegt, mit denen positive Umweltauswirkungen einhergehen. Dies ist z. B. für die raumbezogene Festlegung des Freiraumverbundes der Fall.

Ausgehend von den bestehenden regional- und landesplanerischen Festlegungen sowie dem gegenwärtigen Umweltzustand wird jeweils geprüft, ob die Festlegungen voraussichtlich Umweltauswirkungen entfalten werden. Je nach Veränderung gegenüber der bisherigen Festlegung, die als "Planungsnullfall" einfließt, können positive, negative oder aber keine relevanten Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Ziel ist zudem eine enge Rückkopplung der Umweltprüfung auf die Entwurfsaufstellung des IRP, um im Zuge eines iterativen Planungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Umweltprüfung und IRP-Aufstellung einen soweit möglich umweltfachlich optimierten Entwurf zu erarbeiten. Die Umweltprüfung umfasst jedoch keine eigenständige Entwicklung von Alternativen.

Die Prüftiefe soll an der Abwägungstiefe ausgerichtet werden, aufgrund derer die unterschiedlichen Festlegungen des IRP getroffen werden. Zu prüfen sind nur die eigenen planerischen Festlegungen des Planungsträgers. So sind Inhalte, die im LEP HR, in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungswerken (Erlassen, Verordnungen) bereits abschließend und verbindlich geregelt sind, nur Gegenstand der Umweltprüfung, soweit sie maßstabsbezogen konkretisiert werden. Inhalte aus höherstufigen Raumordnungsplänen oder aus sektoralen Fachplänen, die gem. der Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne v. 11.12.2019 nachrichtlich übernommen werden, sind gem. der Nr. 2.1.5 dieser RL nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

Festlegungen der zeichnerischen Darstellung, die sich auf eine Sicherung bereits bestehender Nutzungen beziehen, sind nur Gegenstand der Prüfung, soweit mit der Festlegung eine über die Bestandssicherung hinausgehende planerische Steuerungswirkung verfolgt wird.

Die Bewertung des Umweltzustands sowie der prognostizierten (erheblichen) Umweltauswirkungen soll sich an den einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt bzw. der zu berücksichtigenden Schutzgüter orientieren. Soweit entsprechende Vorgaben fehlen, insbesondere bei Prognosen zum erwarteten Umweltzustand, erfolgen gutachterliche Bewertungen.

Als „Einschlägige Aspekte des Umweltzustands“ gem. Anl. 1 Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG werden die Schutzgüter des § 8 Abs. 1) sowie die zwischen ihnen möglichen Wechselwirkungen betrachtet. Veränderungen aufgrund der Novellierung des UVPG<sup>3</sup> finden Berücksichtigung (u. a. neu: Schutzgut Fläche, Berücksichtigung des Klimawandels und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Prüfansätze:

1. Für allgemeine, räumlich nicht konkretisierte textliche Festlegungen:

Allgemeine Beurteilung unter Bezug auf die jeweiligen Regelungsgegenstände. Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen nicht erkennbar, erst eine Umsetzung der Vorgaben durch nachfolgende Planungen kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich, die ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen werden können. Textliche Festlegungen werden unter Bezugnahme auf deren Steuerungsziele in zusammengefasster Form geprüft.

2. Für textliche oder zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben - also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind - und damit einen weiten Rahmen setzen:

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten zum Umweltzustand qualitativ-beschreibend. Dieser Ansatz wird auch verwendet, soweit die Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, die in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbar ist.

---

<sup>3</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729) geändert worden ist, basierend auf der RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Art. 3 Abs. 1 Nr.c)

3. Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:

Die Beurteilung erfolgt dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen mittels Verwendung eines geographischen Informationssystems (GIS) für einzelne Gebiete. Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u. a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) fließen gegebenenfalls als Vorbelastung ein. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können, also etwa für Festlegungen zur Rohstoffgewinnung.

Für diese Festlegungen wird der Einsatz von Gebietsblättern vorgeschlagen. Ein Beispiel ist als Anlage beigefügt. Die Tabelle enthält für die zu bewertenden Schutzgüter bzw. Teilschutzgüter die Zusammenstellung der dort jeweils zu bewertenden Funktionen / Belange / Wertkriterien. Deren Einstufung erfolgt basierend auf den in der Zusammenstellung der Informationsgrundlagen enthaltenden Angaben.

Als Bewertungshintergrund kommen GIS – gestützte Analysen für die als relevant erachteten schutzgutbezogenen Empfindlichkeitskriterien zum Einsatz. Jedoch liegt der Fokus der Dokumentation nicht auf den Ergebnissen dieser Analysen, die lediglich das „Abwägungsmaterial“ darstellen, sondern auf zusammenfassenden schutzgutbezogene Bewertungen der vorgenommenen Festlegungen (verbal argumentativ).

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen soll eine fünfstufige Bewertungsskala mit folgenden Stufen verwendet werden: **hoch, mittel gering, keine, positiv**. Schwerwiegende Auswirkungen (**hoch**) sollten eine Ausnahme bilden. Sie sprechen i. d. R. für eine Veränderung der Festlegung. Diese Wertstufe wird nur vergeben, wenn eine solche Veränderung aufgrund gewichtigerer Belange nicht erfolgen kann oder soll. Ergänzend kann die Erheblichkeit durch eine farbige Darstellung visualisiert werden (erweitertes Ampelprinzip).

Umweltauswirkungen	hoch	rot	mittel	gelb	gering	grün	keine	grau	positiv
--------------------	------	-----	--------	------	--------	------	-------	------	---------

Die Betroffenheit geschützter Gebiete wird jeweils in Form einer ja/nein Bewertung dokumentiert.

Die Gebietsblätter enthalten auch das Ergebnis einer ggf. für die jeweiligen Festlegung erfolgten FFH-Vorprüfung.

4. Beziehen sich gebietsscharfe Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, sodass keine belastenden Umweltauswirkungen erwartet werden (z. B. Vorranggebiet Freiraumverbund), so wird in der Umweltprüfung keine einzelgebietsbezogene Bearbeitung, sondern eine summarische Betrachtung der Gebietskulisse vorgesehen.

Prüfgegenstand der im abschließenden Umweltbericht dokumentierten Umweltprüfung sind die letztlich im IRP-Entwurf enthaltenen Festlegungen. Für die geprüften Einzelinhalte erfolgen, soweit relevant - insbesondere bei konkretem Raumbezug -, jeweils Angaben zu den Nrn. 2 a – d bzw. 3a – e der Anlage 1 ROG:

- Derzeitiger Umweltzustand,
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der jeweils geprüften Festlegung,
- Alternativenprüfung, soweit innerhalb des Entwurfsprozesses erfolgt und in diesem Rahmen erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten,
- Vermeidung/Verringerung/Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus soll der Umweltbericht die Genese der geprüften Festlegungen im Zuge des iterativen Planungsprozesses dokumentieren, darlegen ob und welche Alternativen im Zuge des Entwurfsprozesses in Erwägung gezogen wurden und insbesondere die Berücksichtigung von Umweltbelangen herausarbeiten und beschreiben. Diese Überprüfung enthält eine Analyse und Dokumentation der geltenden Ziele des Umweltschutzes (Anl. 1, 1b ROG) und ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung soweit sie

- für die Planaufstellung selber Bedeutung haben als Gegenstand bzw. Ziel der Planung:  
Die Darstellung soll verdeutlichen, inwieweit der IRP selber einer Umsetzung von Umweltzielen dienen soll und in welcher Form diese bei der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt oder beachtet werden – bspw. auch im Zuge einer Rückkopplung zwischen Entwurfsaufstellung und Umweltprüfung.
- für die Durchführung der Umweltprüfung relevant sind:  
Erläutert wird, in welcher Weise festgelegte Umweltziele den Rahmen bilden für die Beurteilung der Schwere und potenziellen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Planentwurfs im Zuge der Umweltprüfung, hierzu gehören insbesondere Gebiete die aufgrund ihrer Wert- oder Belastungsmerkmale einem besonderen Rechtsregime unterliegen (z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht).

Die Umweltprüfung umfasst den IRP in seiner Gesamtheit. Die Prüfung der Umweltauswirkungen wird nicht auf einzelne Festlegungen des IRP beschränkt, sondern es soll auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes erfolgen (Anlage 1, 2b - d ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht.

### 3 Relevante Inhalte des IRP und Prüfansätze

Neben den Anpassungen an aktuelle räumliche Entwicklungen im Planungsraum sowie in den Nachbarlandkreisen sind notwendige Konkretisierungen der Festlegungen des LEP HR, geänderter Rechtsgrundlagen der Bundes- und Landesebene, der großen raumrelevanten Entwicklungstrends, des Raumstrukturellen Leitbildes sowie nicht zuletzt die Berücksichtigung der aktuellen umweltfachlichen Planungsgrundlagen vorgesehen. Die allgemeinen Planungsabsichten zum IRP beziehen sich auf Festlegungen für die Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur basierend auf den Festlegungen des LEP HR. Bezugnehmend auf die allgemeinen Planungsabsichten werden die nachfolgend dargestellten Bearbeitungsansätze vorgesehen:

#### Vorgesehene Inhalte des IRP Oderland-Spree und Bearbeitungsansätze der Umweltprüfung

Abschnitt	Art der Festlegung	Raumbezug (abhängig von Planzeichen)	Methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
<b>1 Regionale Raumstruktur</b>			
Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan	

<b>2 Siedlungsentwicklung</b>			
2.1 Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP)	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan
2.2 Vorbehaltsgebiete Siedlung	textlich	Planungsraum / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
<b>3 Wirtschaftliche Entwicklung</b>			
3.1 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV)	textlich	Planungsraum / ortsteilbezogen	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.2 Regional bedeutsame Gewerbegebiete	textlich	Planungsraum / ortsteilbezogen	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.4 Tourismusschwerpunkt-räume	textlich	Planungsraum / teilraumbezogen	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	teilraumbezogen / flächenscharf	eingeschränkt raumbezogen
<b>4 Freiraumentwicklung</b>			
4.1 Regionaler Freiraumverbund	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	raumbezogen summarisch, ggf. teilraumbezogen
4.2 Landwirtschaft	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	raum- und planzeichenbezogen summarisch
<b>5 Klimaanpassung und Erneuerbare Energien</b>			
5.1 Vorbeugender Hochwasserschutz (HQ <sub>100</sub> nur nachrichtlich)	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	raumbezogen summarisch, ggf. teilraumbezogen
5.2 Windenergienutzung	textlich (incl. Kriterienauswahl / Planungskonzept)	Planungsraum	allgemeine Beurteilung; Bedeutung der Umweltbelange bei der Alternativenauswahl
	zeichnerisch (incl. Einzelfallprüfung)	flächenscharf	gebietsbezogen
5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
<b>6 Verkehr und Infrastruktur</b>			
6.1 Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	abstrakte Funktionszuordnung	allgemeine Beurteilung
6.2 Verkehrslandeplätze und Planungszonen Siedlungsbeschränkung	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	Verkehrslandeplätze	zeichnerisch (nachrichtlich)	keine Prüfung
	Planungszone Siedlungsbeschränkung	flächenscharf	gebietsbezogen

6.3 Trassenvorsorge Infrastruktur	textlich / zeichnerisch	Planungsraum, ggf. gebietsbezogen	allgemeine Beurteilung, ggf. gebietsbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen (für über bestandssichernde Maßnahmen hinaus gehende Festlegungen)
<b>7 Regionale Kooperation</b>			
7.1 Stadt-Umland-Kooperationen	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
7.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume/histor. bedeutsame Kulturlandschaften	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung

## 4 Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht soll, in Anlehnung an die Angaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aus folgenden Hauptbestandteilen bestehen:

### (1) Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des IRP (Anlage 1, 1a zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Benennung der für die Neuaufstellung des IRP bedeutende Ziele des Umweltschutzes und die Art und Weise ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung (Anlage 1, 1b zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Beschreibung der Umweltprüfung als Bestandteil des Planungsverfahrens, Methodik und verwendete Datengrundlagen sowie ggf. Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung (Anlage 1, 3 a zu § 8 Abs. 1).

### (2) Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung umfasst die Analyse, Beschreibung und Bewertung sowie Dokumentation der Umweltauswirkungen auf die gem. § 8 Abs. 1 ROG relevanten einschlägigen Aspekte des Umweltzustands. Bewertungsgegenstand sind die in § 8 ROG aufgeführten Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In diesem Zusammenhang sind gleichermaßen voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen von Planinhalten wie auch potenziell positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Dieser Abschnitt bildet den zentralen Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichts. Die Gliederung orientiert sich an den inhaltlichen Schwerpunkten des IRP. Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfaspakte sind in Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 ROG enthalten.

### (3) Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben sollen Hinweise auf Maßnahmen zur Überwachung und Verhinderung unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Rahmen eines Monitorings gegeben sowie eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung erstellt werden.

## 5 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (im nationalen Recht § 34 BNatSchG). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Mit Festlegungen des IRP können grundsätzlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht von vornherein auszuschließen, so sind für die jeweilige Festlegung Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen (vgl. § 34 BNatSchG<sup>4</sup>). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt ein eigenständiges Prüfinstrument dar und ist mit spezifischen Rechtsfolgen verbunden. Sie kann und soll im Zuge der Neuaufstellung des IRP Oderland-Spree nur so detailliert erfolgen, wie es der räumliche Planungsmaßstab (1:100.000) sowie der jeweilige Konkretisierungsgrad der geprüften Festlegung zulassen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Konzeptprüfung. In deren Ergebnis werden die grundsätzlich prüfrelevanten Festlegungen des Regionalplans bestimmt, welche theoretisch negative Wirkungen auf die Schutzgebiete entfalten könnten. Nur diese werden im Weiteren in der Vorprüfung betrachtet. Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Darstellungen oder solche, die offensichtlich keinerlei negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebietsregime haben können, bedürfen keiner Berücksichtigung in der Vorprüfung. Gleches gilt für textliche Festlegungen, da diese räumlich zu unkonkret sind, um auf ihrer Grundlage raumkonkrete Auswirkungen prüfen zu können.

Für die verbleibenden Gebiete wird geprüft, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des einzelnen Gebietes durch zeichnerische Darstellungen/Festlegungen beeinträchtigt werden können oder ob Beeinträchtigungen aufgrund der räumlichen Entfernung bzw. fehlender Wirkpfade/Empfindlichkeiten von vornherein auszuschließen sind. Dies bildet den zentralen Baustein der FFH-Vorprüfung. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen bzw. den Schutzgebietsverordnungen entnommen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen wird, basierend auf vorliegenden Daten, maßstabsgerecht generalisiert in die Prüfung einbezogen. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden i. d. R. nicht einbezogen, da nur bei direkten Beeinträchtigungen innerhalb der Lebensraumtypen eine Relevanz besteht soweit dieser Fall bereits aufgrund der Planungskonzeption ausgeschlossen werden kann.

Sind im Rahmen dieser Vorprüfung Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgebiete nicht auszuschließen, ist für diese Gebiete eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

---

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 v. 6. 128. 2009) das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist

Die Dokumentation der Ergebnisse soll schutzgebietsbezogen erfolgen (vgl. nachfolgende Beispielstruktur). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll in einem eigenständigen Kapitel dokumentiert werden.

FFH-Gebiet „Name“	
Abbildung	
<b>Gebietsbeschreibung</b>	
Fläche:	
Kurzcharakteristik:	
Schutzwürdigkeit:	
Gefährdung:	
<b>Relevante Arten und Lebensraumtypen</b>	
Lebensraumtyp	
Artengruppen	
<b>Vorprüfung</b> (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
<b>Analyse</b>	Ergebnisse der Vorprüfung für die geprüften Inhalte des Planentwurfs 1 2 etc
<b>Ergebnis</b>	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (nicht) auszuschließen.

## 6 Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung soll soweit wie möglich auf der Grundlage regional und landesweit vorhandener (Fach-)Daten erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die beim Landesamt für Umwelt bzw. dem MLUK vorhandenen umweltbezogenen Informationen infrage. Ergänzend werden verfügbare Daten-sätze der RPG OLS berücksichtigt. Eigene Kartierungen (Datenermittlung) im Zuge der Umweltprüfung sind nicht vorgesehen.

### Datengrundlagen der raumbezogenen Umweltprüfung IRP Oderland-Spree und ihre vorläufige Zuordnung zu den betrachteten Schutzgütern

Schutzgut	Thema	Datenquelle
Mensch, Gesundheit	(Wohn)-Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne, Bauleitplanung und Satzungen gemäß § 34 BauGB)	Land Brandenburg Landkreise LOS und MOL, Stadt FF(O) -
	Siedlungsflächen, DTK 10	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
	Flächen mit Erholungsfunktion, Erholungswege	RPG

<b>Schutzgut</b>	<b>Thema</b>	<b>Datenquelle</b>
	Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und -gebiete	Tourismusverband S.O.S., GRW-I <sup>5</sup>
	Lärmbelastungskarten	LfU
	Badestellen	LfU
<b>Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt</b>	Geschützte Gebiete: NSG, Natura 2000-Schutzgebiete, Biosphärenreservate, LSG	MLUK
	Biotope, § 30 Biotope BNatSchG, § 18 Biotope BbgNatSchAG, FFH-LRTs	MLUK
	CIR-Biototypen 2009	LfU
	Waldtypen: Laub-, Misch- und Nadelwald	LFB Eberswalde
	Biotopverbund Naturnaher Wald: Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler Landschaftsrahmenplan LOS	LOS
	Informationen aus dem Landschaftsprogramm	LfU
	Vogelarten Verbreitungsübersicht <sup>6</sup>	LfU
	Geschützte Fledermausarten	bedarfsweise <sup>7</sup>
	sensible Moore	LfU
<b>Fläche</b>	Siedlungs- und Verkehrsflächen	ATKIS
<b>Boden</b>	Bodendauerbeobachtung	LfU
	Archivböden	LfU
	Bodenarten – BUEK 300	LfU
	Referenzierte Moorbodenkarte des Landes Brandenburgs (2013)	MIL (WebGIS)
	Klimarelevante Böden	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
	Informationen aus dem Landschaftsprogramm	LfU
<b>Wasser</b>	Grundwasserkörper	BfG, LfU
	Wasserschutzgebiete Schutzzonen I und II gemäß §§ 51, 52 WHG	MLUK/UW
	Wasserschutzgebiete Schutzzonen III, IIIa und IIIb (Bestand + im Verfahren)	MLUK/UW
	Fließgewässer	BfG, MLUK
	Stillgewässer / Seen	BfG / LfU
	Flussgebietseinheiten	BfG
	Gewässernetz (Fließgewässer, Einzugsgebiet > 10km <sup>2</sup> )	LfU
	Pegel Oberflächengewässer	LfU
	Kommunale Kläranlagen (Standorte, Einleitstellen)	LfU

<sup>5</sup> Anlage 1 zur Förderrichtlinie GRW-I  
<https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%201.28949418.pdf>, letzter Zugriff am 09.11.2020

<sup>6</sup> Da zum jetzigen Zeitpunkt keine konzeptionelle Überprüfung im Abschnitt Windenergie vorgesehen ist, werden keine detaillierten Angaben einbezogen.

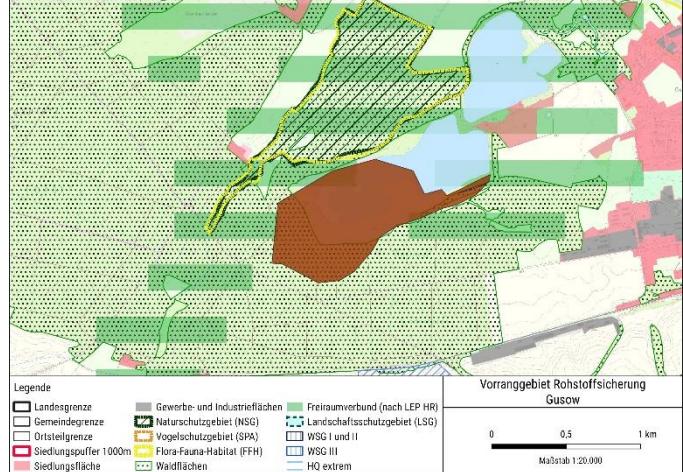
<sup>7</sup> Mögliche Informationsquellen: BUND, NABU, Naturwacht der Naturparke Schlaubetal und Märkische Schweiz, Mausohr e.V., Untere Naturschutzbehörden LOS und FF(O)

<b>Schutzgut</b>	<b>Thema</b>	<b>Datenquelle</b>
<b>Luft, Klima</b>	Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko	LfU
	Hochwasserrisikogebiete (gem. HWRM-RL)	LfU
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V. mit § 100 Abs. 2 BbgWG	LfU
	Grundwasserabhängige Landökosysteme	LfU
	Strukturgüte Fließgewässer	LfU
<b>Landschaft</b>	Informationen aus dem Landschaftsprogramm	MLUK
	Klimarelevante Böden	LBGR
	Klimarelevante Waldflächen	ATKIS LGB
<b>Kulturgüter</b>	Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate	MLUK
	Informationen aus dem Landschaftsprogramm, Landschaften mit besonderem Erlebniswert	MLUK
	Waldflächen	ATKIS
	Geschützte Waldflächen und Waldfunktionen	MLUL
	Waldtypen gegliedert nach Laub-, Misch- und Nadelwald	LFB Eberswalde
	GLBs und Biotope gemäß § 29 und § 30 BNatSchG	MLUK
	Flächennaturdenkmale (FND) gemäß § 28 BNatSchG	UNB LOS
	Geschützte Parks	UNB LOS, UNB FFO
	Obstanbauflächen	Stadt FFO, Landwirtschaftsämter MOL & LOS
	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	MLUL
<b>Sachgüter</b>	Unzerschnittene störungsfreie Räume	Froelich & Sporbeck auf Grundlage BfN 2008
	Bestehende Windkraftanlagen	LfU
	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG	BLDAM, Untere Denkmalschutzbehörden LOS, MOL, FF(O)
	Umgebungsschutz für Denkmale gemäß § 2 (3) BbgDSchG	Untere Denkmalschutzbehörden LOS, MOL, FF(O)
<b>Sonstige Informationen</b>	Boden Denkmale gemäß § 2 (2) BbgDSchG	BLDAM
	standortgebundene Beregnungsflächen	Landwirtschaftsämter MOL und LOS
	Waldflächen (s. o.)	
	Infrastruktureinrichtungen im Freiraum (Windenergieanlagen, Straßen und Wege, Leitungen, landwirtschaftl. Gebäude)	ATKIS
<b>Schutzgebiete</b>	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung sowie Rohstoffpotentialflächen	LBGR
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	LfU
	Wasserschutzgebiete	LfU
	FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete mit Erhaltungszielverordnung (EZV) und Bewirtschaftungserlasse	LfU
	Naturschutzgebiete mit Verordnungen	LfU

<b>Schutzgut</b>	<b>Thema</b>	<b>Datenquelle</b>
	Landschaftsschutzgebiete	LfU
	Nationale Naturlandschaften (früher "Großschutzgebiete")	LfU
	RAMSAR-Gebiete	LfU
	zusammengeführte Schutzgebiete	Bundesamt für Naturschutz
<b>Planwerke</b>	Landschaftsprogramm	MLUK
	Freiraumverbund nach LEP B-B und LEP HR	GL Berlin-Brandenburg
	Plan nach §41 der Verfahrensgebiete	Verb. f. Landentwicklung
	2. Entwurf digitaler Landschaftsrahmenplan LOS	LOS
	Bergbau Brandenburg	LBGR
	Baulücken Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
	Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	Frankfurt (Oder)
	Flächennutzungspläne und Bebauungspläne	Landkreis Märkisch-Oderland
	Flächennutzungspläne und Bebauungspläne	Landkreis Oder-Spree
	Bebauungspläne Berlin und Brandenburg (PLIS)	GL Berlin-Brandenburg
	Flächennutzungspläne Brandenburg	Land Brandenburg
	Informationen aus der Regionalplanung	RPG
	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen- und Hauptbetriebsplänen	LBGR
<b>Grenzen</b>	Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Baubeschränkungen durch Altbergbau	LBGR
	Naturräumliche Gliederung	LfU
	Grenzen der Gebietseinheiten	LBG

## Anlage

Gebietsbezogene Umweltprüfung - Beispiel „3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Plankategorie	Vorranggebiet Rohstoffsicherung		
Standort	Gusow-Platkow	VR Gusow	59 ha
<b>Derzeitiger Zustand</b> <i>Der Tagebau ist, außer im Osten, von forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Östlich grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche und der Baggersee Gusow an die RBP-Fläche.</i> <i>Die Flächen des fak. Rahmenbetriebsplanes sind, neben der tagebaulichen Nutzung, durch Forstwirtschaft geprägt. Insgesamt sind Kiefern bestandsbildend. Nebenbaumarten sind Birken und im Südosten auch Robinien. Im Bereich des Tagebaus überwiegen vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte. An einigen Stellen hat sich Spontanvegetation gebildet, teilweise auch mit Gehölzbewuchs. Das durch den Abbau entstandene Gewässer ist an den Rändern mit Röhrichten bewachsen (1).</i>	 <p><b>Vorranggebiet Rohstoffsicherung Gusow</b></p> <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesgrenze</li> <li>Gemeindegrenze</li> <li>Ortsteilgrenze</li> <li>Siedlungsfläche</li> <li>Siedlungspuffer 1000m</li> <li>Gewerbe- und Industrieflächen</li> <li>Naturschutzgebiet (NSG)</li> <li>Vogelschutzgebiet (SPA)</li> <li>Flora-Fauna-Habitat (FFH)</li> <li>Freiuververbund (nach LEP HR)</li> <li>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</li> <li>WSG I und II</li> <li>WSG III</li> <li>WSG IV</li> <li>Waldflächen</li> <li>HQ extrem</li> </ul> <p>Maßstab 1:20.000</p>		
<b>Relevante Umweltprobleme</b> <i>Der Abbau der Lagerstätte begann 1981 durch den damaligen VEB Zuschlagstoffe Frankfurt/Oder und wird bis heute fortgeführt.</i>			
<b>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans</b> <i>Bei Nichtdurchführung des Planes ist zu erwarten, dass der Abbau ungeachtet dessen fortgesetzt wird. Ein Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans ist bis 2045 beantragt und eine Bewilligung aussichtsreich.</i>			
<b>Gesamtbeurteilung bei Durchführung des Plans</b>	<p>Während für das Grundwasser sowie Landschaft negative Umweltauswirkungen mittlerer Intensität und für das Teilschutzgut Erholen geringer Intensität erwartet werden, entstehen für die Teilschutzgüter Pflanzen sowie Oberflächenwasser positive Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Eine besondere Betroffenheit geschützter Gebiete besteht nicht.</p> <p>Im Vergleich mit der warteten Entwicklung ohne Neuaufstellung des IRP ergibt sich aufgrund des bestehenden Rahmenbetriebsplans keine erhebliche Änderung in der Entwicklung des Umweltzustands</p>		
			<b>keine erheblichen Umwelt-auswirkungen</b>

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen				
Bewertungsstufen hoch (--), mittel (-), gering (-), keine (o), positiv (+)				
	Fläche [ja/nein]	Umkreis [ja/ nein]	Beschreibung des Konfliktpotentials	Teilergebnis
<b>Wirkfaktoren der Darstellung</b>	<i>Nassabbau mit Gewässerneubildung</i>			
<b>Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit</b>				
Teilschutzgut Wohnen	nein	ja	Der Ort Gusow liegt zu kleinen Teilen im 1.000 m-Radius um das VR Gusow. Ein Einzelgehöft liegt 600 m entfernt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen von Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen erkennbar.	o
Teilschutzgut Erholen	nein	ja	Ca. 160 m entfernt befindet sich das Naherholungsgebiet „Baggersee“. Der ausgewählte Ostteil wird als Badesee für die Naherholung genutzt. Die Auswirkungen von Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen sind erkennbar aber nicht erheblich.	-
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen (biolog. Vielfalt)</b>				
Geschützte Gebiete	nein	ja	Ca. 60 m nördlich befindet sich das NSG- und FFH-Gebiet „Gusower Niederheide“ (DE 3451-301). In ca.	

<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen</b> <b>Bewertungsstufen hoch (---), mittel (--), gering (-), keine (o), positiv (+)</b>				
	Fläche [ja/nein]	Umkreis [ja/ nein]	<b>Beschreibung des Konfliktpotentials</b>	Teiler- gebnis
			<p>1.800 m Entfernung östlich des VR befindet sich das FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ (DE 3553-308). Im Ergebnis der gebietsbezogenen Prüfung (vgl. Kap...) entstehen bei dem kontinuierlich fortschreitenden Tagebaubetrieb keinerlei neue erhebliche Lebensraumveränderungen.</p> <p>Vor allem im Norden und Westen grenzt der Freiraumbund des LEP HR und die geplante regionalplanerische Konkretisierung an das VR. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb sind nicht erkennbar.</p>	nein  nein
Teilschutgzut Pflanzen	nein	ja	<p>Die Vegetation des Baggersee Gusow und weiterer künstlicher Kleingewässer kann als den natürlichen / naturnahen eutrophen Seen entsprechend eingestuft werden (FFH LRT 3150). Ein weiterer Abbau ist daher als positiv für die Biotopentwicklung einzustufen.</p> <p>Auen-Wälder mit Schwarzerle und Esche (FFH LRT 91E0) und Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (FFH-LRT 9160) befinden sich nördlich des VR in FFH- und NSG Gebieten. Eine Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.</p>	+  o
Teilschutgzut Tiere	nein	ja	<p>Folgende Artenvorkommen im Umfeld des VR sind bekannt: Europäischer Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Zergfledermaus, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Barbe, Zährte. Es entstehen bei dem kontinuierlich fortschreitenden Tagebaubetrieb keinerlei neue erhebliche Lebensraumveränderungen.</p>	o
<b>Schutgzut Fläche</b>				
Flächenneuinanspruchnahme	nein	nein	<p>Die Fläche des fakultativen Rahmenbetriebsplans wird bis 2045 nicht erweitert, da die Abauprognosen der Vergangenheit weit unterschritten wurden und so noch ausreichend Vorräte zur Verfügung stehen.</p>	o
<b>Schutgzut Boden</b>				
Bodeninanspruchnahme	ja	nein	<p>Im Bereich des Tagebaus überwiegen vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte (1). Es entstehen bei dem kontinuierlich fortschreitenden Tagebaubetrieb keinerlei neue erhebliche Bodenveränderungen außerhalb der bereits bergrechtlich gesicherten Flächen.</p>	o
<b>Schutgzut Wasser</b>				
Geschützte Gebiete	nein	nein	-	nein
Teilschutgzut Oberflächenwasser	ja	nein	<p>Durch den Nassabbau ist im Bereich des VR ein künstlicher Tagebausee entstanden der sich durch den weiteren Abbau vergrößern wird.</p> <p>Berichtspflichtige OWK befinden sich nicht im Gelände des Tagebaus und sind von der Rohstoffgewinnung weder direkt (keine Wasserentnahme aus oder Einleitungen in diese OWK) noch indirekt (Einflussnahme auf Grundwasser im EZG der OWK) betroffen.</p>	+

<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen</b> <b>Bewertungsstufen hoch (---), mittel (--), gering (-), keine (o), positiv (+)</b>				
	Fläche [ja/nein]	Umkreis [ja/ nein]	<b>Beschreibung des Konfliktpotentials</b>	Teiler- gebnis
Teilschutzgut Grundwasser	ja	ja	Der Tagebau liegt im Bereich des GWK Oderbruch. Durch den geplanten Kiessandtagebau findet bei Abbau im Nassschnitt ein Eingriff in den betroffenen GWK Oderbruch statt, der hierauf bezogen als nicht erheblich bewertet wird (2). Die Grundwasserfreilegung stellt gleichwohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar.	--
<b>Schutzgut Klima</b>				
Geländeklimatische Funktionsbereiche	nein	ja	Mächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (> 12dm) sowie Wälder mit klimatischer Funktion befinden sich nördlich des VR. Eine Flächenanspruchnahme findet nicht statt. Die Vergrößerung von Wasserflächen hat geländeklimatische Auswirkungen, die jedoch als nicht erheblich bewertet werden.	o
<b>Schutzgut Landschaft (Kulturlandschaft Lebensraum des Menschen) auf der Fläche und angrenzend</b>				
Geschützte Gebiete	nein	nein	-	nein
Empfindliche Gebiete	ja	ja	Das VR-Gebiet liegt zu ca. 60 % in einem Landschaftsraum mit hochwertigen Eigencharakter (LaPro Brandenburg) mit Entwicklungsziel Schutz und Pflege des hochwertigen Eigencharakters / bewaldet +- schwach reliefiertes Platten- u. Hügelland. Zur Zeit der Zuordnung des VR-Gebietes zu diesem Landschaftsraum bestand die bergbauliche Nutzung bereits. Im südlichen und östlichen Teil des VR-Gebietes befinden sich Kiefernmonokulturen und sonstige Laubwälder die mit der Waldfunktion Erholungswald (8102 / Schloss Gusow und Niederheide).	--
<b>Schutzgut Kulturgüter</b>				
Empfindliche Gebiete	nein	nein	Im bisherigen Abbaubetrieb wurden keine Bodendenkmäler aufgefunden.	o
<b>Sachgüter (sind kein umweltbezogenes Schutzgut und kein originärer Betrachtungsgegenstand umweltbezogener Untersuchungen)</b>				
	<i>ggf. nachrichtliche Darstellung mit Hinweis auf Nutzungskonflikt, keine Bewertung,</i>			
<b>Hinweise zu Vermeidung / Mi- nimierung</b>	Vor Inanspruchnahme von neuen Abbaubereichen im Trockenschnitt erfolgt stets eine Aktualisierung der Waldbilanz sowie eine Ausweisung der für die Inanspruchnahme erforderlichen Kompensation (3). Gemäß Nebenbestimmung 16 der HBP-Zulassung werden rechtzeitig vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BDLAM) im Bereich des begründet vermuteten Bodendenkmals (Nordwesten des Bergwerksfeldes) mittels Prospektion Bodenproben entnommen und auf kulturelle Hinterlassenschaften untersucht.			
<b>Quellenangaben</b>	(1) Faunistische Planungsraumanalyse Fak. Rahmenbetriebsplan Tagebau Gusow, Juni 2020, S. 4 (2) Bericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie Kiessandtagebau Gusow 2020, S. 34 (3) Antrag auf Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans 2020, S. 32			